

Der etwas andere Mock Trial

*Gaby Temme**

Zusammenfassung: Der Beitrag beschreibt und reflektiert eine Lehrveranstaltung im Wintersemester 2014/2015 an der Hochschule Düsseldorf am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften mit dem Titel „Einführung in das Strafprozessrecht“. Ausgehend von einem Anruf in der polizeilichen Leitstelle führten die Studierenden anhand des Gesetzestextes der StPO und des StGB mit Unterstützung der Lehrenden und weiterer Expertinnen und Experten den Ablauf des Verfahrens beginnend bei den polizeilichen Vernehmungen durch. Den Abschluss bildete die Hauptverhandlung in einem Sitzungssaal des Amtsgerichtes Düsseldorf. Es werden im Folgenden kurz theoretische Grundlagen des Moot Court/Mock Trial dargestellt, um dann insbesondere Potentiale, Durchführungsschwierigkeiten, Herausforderungen und Optimierungs- sowie Erweiterungsmöglichkeiten dieses Formates aufzuzeigen.

A. Einführung

Moot Court und Mock Trial sind Lehrveranstaltungsformen, die sich seit ca. 20 Jahren in Deutschland zu etablieren suchen. Ihnen liegt die Idee zugrunde, didaktische Überlegungen in eine neue Form der Methodik bei juristischen Lehrveranstaltungen zu implementieren. Es können dadurch nicht nur juristische Grundlagen an unterschiedliche Lerntypen von Studierenden vermittelt werden, sondern auch praxisrelevante Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit ansatzweise trainiert und die damit verbundenen Kompetenzen reflektiert werden. Zusätzlich ist es möglich, für im späteren Beruf unverzichtbare sozialpsychologische Grundlagen u.a. der Gruppendynamik und soziologische Auseinandersetzungen mit Machtdynamiken und Inszenierungen zu sensibilisieren. Sofern sich der Moot Court bzw. Mock Trial auf den Strafprozess bezieht, ist es neben dem Erwerb von strafprozessualen und materiell-rechtlichen Grundlagen möglich, die durch die Opferrechtsreformgesetze veränderte Rolle des/r Verletzten im Strafprozess zu verdeutlichen. Im Folgenden werden zunächst die theoretischen Grundlagen im Sinne der Didaktik und Methodik des Moot Court bzw. Mock Trial kurz dargestellt (B), bevor die Lehrveranstaltungskonzeption „Einführung in das Strafprozessrecht“ näher beschrieben wird (C). Im Anschluss erfolgen die Schilderung der Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der tatsächlichen Durchführung der Veranstaltung sowie ein Aufzeigen von Optimierungsoptionen und Potentialen (D). Im Abschnitt E werden Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft diskutiert. Der Beitrag schließt mit einem Fazit.

* Die Verfasserin ist Professorin für Strafrecht, Jugendstrafrecht, Strafvollzugsrecht, Recht der Straffälligenhilfe und Kriminologie an der Hochschule Düsseldorf.

B. Theoretische Grundlagen

Im Hinblick auf die theoretischen Grundlagen des Moot Court bzw. Mock Trial ist zu differenzieren. Zunächst bedarf es einer Begriffsklärung. Während die Bezeichnung des Moot Court in früheren Jahren eine Sammelbezeichnung für die Simulation von Prozesshandlungen im Recht war,¹ wird mittlerweile differenziert. Als Moot Court werden die Lehrveranstaltungen bezeichnet, die das Debattieren im Zivilrecht oder internationale rechtliche Aspekte üben, bei denen aber, sofern es sich um innerstaatliche Moot Courts handelt, keine Schriftsätze vorab ausgetauscht werden (in der Praxis des deutschen Zivilverfahrens ist aber gerade der Schriftsatztausch eine der Hauptaktivitäten) und keine Beweisaufnahme stattfindet.² Demgegenüber werden als Mock Trials Veranstaltungen bezeichnet, die das Strafverfahren simulieren, beginnend mit der Fallakte an die Staatsanwaltschaft bis zur Urteilsverkündung in der Hauptverhandlung allerdings ohne Nebenklageverteilerinnen und Nebenklagevertereter sowie psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter.³ Teilweise wird differenziert zwischen der Möglichkeit des Starts mit der Beschuldigtenvernehmung oder der Anklageschrift.⁴ Der Mock Trial ist eine Form des Planspiels.⁵ Der Einsatz eines Planspiels für das Lehren und Lernen sowie den Kompetenzerwerb ist eine Methode, die auf wissenschaftliche Theorien und Forschungsergebnisse des Lehren und Lernens (Didaktik) zurückzuführen ist. Hinzu kommt im Rahmen des Bologna-Prozesses die Kompetenzfokussierung,⁶ die sich in den Didaktikmodellen unterschiedlich widerspiegelt. Der Mock Trial kann mit dem Konzept des Problembasierten Lernens⁷ in der Form des Planspiels verbunden werden.⁸ Im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrates von 2012 wird durch diese Art von Simulationsübungen die Reflexionskompetenz im rechtswissenschaftlichen Studium erhöht.⁹ Gem. § 5a Abs. 3 S. 1 und § 5d Abs. 1 S. 1 DRiG und der JuristInnenausbildungsgesetze sind im rechtswissenschaftlichen Studium Schlüsselkompetenzen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit zu vermitteln und zu prüfen. Moot Courts und Mock Trials können als Vermittlung und ggf. Prüfung der Schlüsselkompetenzen verstanden werden.¹⁰ Zusammenge-

1 Henking/Maurer, Mock Trials, S. 13.

2 Griebel/Sabanogullari, Moot Courts, S. 40 ff., 85 ff.

3 Henking/Maurer, Mock Trials, S. 17.

4 Henking/Maurer, Mock Trials, S. 21, 79.

5 Vgl. Reiβ, in: ZDRW 2014, S. 150 ff.

6 Kultusministerkonferenz, Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Stand: 4.2.2010, http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf (22.4.2016).

7 Vgl. Eder/Scholkmann, in: Journal Hochschuldidaktik 2011, S. 6 ff.; Oelkers/Kraus, in: ZDRW 2014, S. 142 ff.

8 Reiβ, in: ZDRW 2014, S. 150 ff.

9 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Stand: 9.11.2012, <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf> (22.4.2016).

10 Vgl. Weber, in: ZDRW 2014, S. 177 ff.

fasst bedeutet dies: Mock Trials sind in der Strafrechtslehre geeignet, sowohl strafrechtliche Grundlagen als auch Schlüsselkompetenzen zu vermitteln und sprechen dabei unterschiedliche Lerntypen von Studierenden an.

C. Lehrveranstaltungskonzeption „Einführung in das Strafprozessrecht“

Im Folgenden werden zunächst die Zielgruppe und die Zugangsvoraussetzungen beschrieben, bevor eine Darstellung der Lehr- und Lernziele erfolgt. In einem weiteren Abschnitt wird der Aufbau der Veranstaltung verdeutlicht, bevor ein kurzes Zwischenfazit gezogen wird.

I. Zielgruppe und Zugangsvoraussetzungen

Die im Wintersemester 2014/2015 am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf durchgeführte Veranstaltung „Einführung in das Strafprozessrecht“ richtete sich an Studierende des Studiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“. Es handelte sich um eine Grundlagenveranstaltung (zwei SWS), d.h., die Studierenden hatten zuvor noch keine Veranstaltung im Recht gehört und befanden sich in der Studieneingangsphase. Gleichzeitig war die Veranstaltung für das Wahlmodul im gleichen Studiengang freigegeben. Über diese Möglichkeit hatten Studierende höherer Semester die Chance teilzunehmen. Es erfolgte keine Benotung, sondern nur die Differenzierung zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“. Der Kurs wurde auf 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt, um als Mock Trial durchführbar zu bleiben.

II. Lehr- und Lernziele

Lehrziele der Veranstaltung waren: 1. den Studierenden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik rechtliche Grundlagen des Strafprozessrechts zu vermitteln; 2. insbesondere für die Bedeutung der Menschenrechte und der Unschuldsvermutung zu sensibilisieren; 3. die professionellen Zwänge der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie der Juristinnen und Juristen im Verfahren (Staatsanwaltschaft, Gericht, Strafverteidigung, Nebenklage) zu verdeutlichen; 4. auf die Rolle der Opferberatung im Vorfeld des Strafprozesses inklusive der zivilrechtlichen Möglichkeiten im Hinblick auf die Grundlagen vorzubereiten; 5. die Konturen und Aufgaben des „neuen“ Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung zu umreißen; 6. die Fiktion der materiellen Wahrheit im Strafrecht zu hinterfragen; 7. für die Möglichkeiten und Grenzen des Strafprozesses zu sensibilisieren; und 8. rechtlich bzw. institutionell bedingte Kommunikationsstrukturen zu verdeutlichen.

III. Aufbau der Veranstaltung – Besonderheiten im Vergleich zu bisherigen Mock Trials

Der Fall sollte eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung gem. § 177 StGB einer erwachsenen Person sein. Idee war es, dass diese zunächst zur Opferberatung (Profession Soziale Arbeit) geht und sich dann für die Anzeige entscheidet. Danach

sollte der normale Strafverfahrensablauf über die unterschiedlichen Professionen durch die Studierenden simuliert werden. Aufgrund der Lehre im Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ waren insbesondere die Arbeitsfelder Opferberatung (§ 406h S. 1 Nr. 5 StPO a.F., § 406j Nr. 5 StPO n.F. gültig seit 30.12.2015)¹¹ und psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406h S. 1 Nr. 5 StPO a.F., § 406g StPO n.F. gültig ab 1.1.2017)¹² mit in die Konzeption einzuplanen. Außerdem wurde die Nebenklagevertretung als weitere Funktion berücksichtigt.

Um sowohl rechtliche als auch kriminologische und rechtssoziologische Aspekte mit einbeziehen und dies in einer zwei SWS-Veranstaltung im Rahmen eines Semesters verwirklichen zu können, wurden vier weitere Besonderheiten bei dem Mock Trial eingebaut: die Einbeziehung einer Schauspielschule, der Einbezug von Expertinnen und Experten aus der Praxis, der Einsatz einer Online-Plattform für das Selbststudium und die filmische Dokumentation von Beratungen, Vernehmungen und der Hauptverhandlung.

1. Menschenrechte, materielle Wahrheit und Einbeziehung einer Schauspielschule

Um die besondere Bedeutung der Menschenrechte zu verdeutlichen (rechtswissenschaftliche Perspektive), die Grenzen der materiellen Wahrheit aufzuzeigen (kriminologische, rechtssoziologische Perspektive) und die Motivation der Studierenden anzusprechen, wurde in Zusammenarbeit mit einer Schauspielschule in Düsseldorf ein Drehbuch entwickelt und das tatsächliche Geschehen am Tatort als Film gedreht. Die Studierenden bekamen nur in schriftlicher Form die Dokumentation der auf der Einsatzleitstelle der Polizei eingegangenen Notrufe. Anhand dieser begannen sie, den Fall zu bearbeiten. Die Schauspielschülerinnen und -schüler erschienen dann, sofern sie durch die Studierenden geladen worden waren, zunächst zu den polizeilichen Vernehmungen und später (bei entsprechender Ladung) vor dem Gericht als Zeuginnen und Zeugen oder Beschuldigte und Angeklagte. Nachdem das Urteil in der Hauptverhandlung gesprochen worden war, sollte der Film des tatsächlichen Geschehens gezeigt werden und eine Schlussdiskussion und -reflektion anhand der Bedeutung der Menschenrechte und der Grenzen der materiellen Wahrheit stattfinden.

2. Strafprozessuale Grundlagen – Theorie & Praxis – Einbeziehung von Expertinnen und Experten

Zur Vermittlung der strafprozessualen Grundlagen wurden die Studierenden in sieben Gruppen eingeteilt: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Strafverteidigung, Nebenklagevertretung, Opferberatung und psychosoziale Prozessbegleitung. Bei der Opferberatung wurde das Strafprozessrecht durch wesentliche zivilrechtliche Möglichkeiten ergänzt. Alle sieben Gruppen erhielten Expertinnen und Experten aus der Praxis: Die Gruppe der Polizei einen Beamten der Polizei Niedersachsen, die Gruppe der Staatsanwaltschaft einen Staatsanwalt des Amtsgerichts Düsseldorf,

11 BGBI. I, 2525 ff. (2527).

12 BGBI. I, 2525 ff. (2526).

die Gruppe des Gerichts eine Richterin sowie einen Richter des Amtsgerichts Düsseldorf, die Gruppe der Strafverteidigung einen Strafverteidiger aus NRW, die Gruppe der Nebenklagevertretung einen Nebenklagevertreter aus Niedersachsen, die Gruppe der Opferberatung eine Opferberaterin des Gesundheitsamtes Düsseldorf und die Gruppe der psychosozialen Prozessbegleitung eine Zeuginnen- und Zeugenbegleiterin des Amts- und Landgerichtes Düsseldorf. Obwohl die Zeuginnen- und Zeugenbegleitung nur ein Teilbereich der psychosozialen Prozessbegleitung dargestellt, wurde die Expertin gewählt, um es den Studierenden zu ermöglichen, den Bezug zum Düsseldorfer Netzwerk herzustellen. Alle benannten Personen waren nicht für rechtliche Fragen zuständig. Diese wurden alleine in der Lehrveranstaltung geklärt. Die Expertinnen und Experten waren für praktische Fragen des Berufsalltags ansprechbar: Wie sehen eine Fallakte, ein Ladungsschreiben und eine Anklageschrift aus? Wie wird in der Praxis verfahren, wenn ein Zeuge oder eine Zeugin oder ein/e Beschuldigte/r nicht erscheint? Etc. Die Kontaktaufnahme zu den Expertinnen und Experten gestaltete sich nach deren Wünschen entweder über einen persönlichen Besuch, telefonischen Kontakt oder per E-Mail. Über diese Doppelkonstruktion der Vermittlung von theoretischen Grundlagen über die Lehrende der Hochschule und zu Fragen des Berufsalltags durch Praktikerinnen und Praktiker sollten die Studierenden für Theorie – Praxis – Differenzen sensibilisiert werden, erste Berufskontakte knüpfen sowie unterschiedliche relevante Professionen kennenlernen. Über die Praxiskontakte mussten kurze Zusammenfassungen geschrieben werden, die auf der Online-Plattform (Moodle) hochgeladen wurden.

3. Einsatz der Online-Plattform

Die Online-Plattform (Moodle) war so eingestellt, dass die Studierenden als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt wurden, damit sie Dokumente in zuvor durch die Dozentin angelegten Unterordner in ihrer Gruppe hochladen konnten. Dazu gehörten die Ergebnisdokumentationen der Kontakte mit den Expertinnen und Experten, Ergebnisprotokolle der Präsenztermine ihrer Gruppe, Protokolle der Vernehmungen und wichtige Dokumente, die durch die Expertinnen und Experten empfohlen worden waren. Zentrale andere Dokumente wie die Opferfibel des Bundesjustizministeriums,¹³ das Handbuch der Vereinten Nationen zum Umgang mit Opfern¹⁴ und das Handbuch der Vereinten Nationen zum Umgang mit kindlichen Zeugen¹⁵ waren bereits vorab durch die Dozentin hochgeladen worden. Die Plattform sollte dem Informationsaustausch der Gruppen untereinander dienen sowie der Zwischenkontrolle der Aktivitäten durch die Dozentin. Beratungsgespräche der Nebenklagevertretung und der Strafverteidigung wurden nicht eingestellt, da dies die Simulation der späteren Hauptverhandlung unmöglich gemacht hätte. Sie wurden lediglich direkt per E-Mail an die Dozentin versandt.

13 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

14 United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention.

15 United Nations Office on Drugs and Crime.

4. Filmische Dokumentation und Reflexion

Um das tatsächliche Geschehen im Rahmen der Vernehmungen und Beratungen sowie der Hauptverhandlung später mit den Studierenden sowohl rechtlich als auch kriminologisch und rechtssoziologisch reflektieren zu können, wurden alle prozessualen Handlungen der Studierenden mit Bild und Ton gefilmt. Die polizeilichen Vernehmungen wurden zudem simultan in einen anderen Raum, in dem die Studierenden, die nicht die Vernehmungen durchführten und die anderen Gruppen als der Polizei angehörten, übertragen, so dass direkt im Anschluss eine sofortige Rückmeldung sowohl der Gesamtgruppe als auch der Dozentin möglich war. Ein Einzelfeedback erfolgte anhand einzelner Sequenzen im Rahmen von Individualgesprächen zum Abschluss der gesamten Lehrveranstaltung. Die Studierenden erhielten ihre nur für sie zusammengeschnittenen Sequenzen über eine kurzzeitig freigeschaltete Cloud. Die Schauspielschülerinnen und -schüler hatten ebenfalls individuellen Zugang zu ihren Sequenzen, anhand derer sie ihre Arbeit mit ihrer Schauspiellehrerin reflektieren und nachbesprechen konnten. Die technische Umsetzung war nur durch den engagierten Einsatz mehrerer Mitarbeiter des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf möglich.

IV. Zwischenfazit

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass die Konzeption der Lehrveranstaltung durch die oben beschriebenen Besonderheiten wie die Berücksichtigung weiterer Professionen (Opferberatung, psychosoziale Prozessbegleitung, Nebenkla-gevertretung), die Einbeziehung von einer Schauspielschule und von Expertinnen und Experten aus der Praxis, eine Online-Plattform zur Begleitung des Selbststudiums und die filmische Dokumentation die Komplexität des gesamten Projekts insbesondere im Hinblick auf organisatorische Gesichtspunkte extrem erhöhte. Je-doch sollte dadurch der interdisziplinäre Blick geschult, die Selbstreflexion geför-dert und die Sensibilisierung für das Zusammenwirken der einzelnen beteiligten Arbeitsfelder im Vorfeld und während des Strafprozesses sowohl im Kontakt- als auch im Selbststudium optimiert werden.

D. Tatsächliche Durchführung – Schwierigkeiten, Herausforderungen und Optimierungsoptionen, Potentiale

Bei der tatsächlichen Durchführung zeigten sich die Potentiale, Schwierigkeiten, Herausforderungen und Optimierungsoptionen des gewählten Formates. Die Ver-anstaltung wurde wie geplant mit zwei SWS im Wintersemester 2014/2015 durch-geföhrt. Beratungen und Vernehmungen wurden größtenteils engagiert gestaltet. Sinnvolle Ermittlungsansätze wurden entwickelt und potentielle Zeuginnen und Zeugen sowie Beschuldigte zu den Vernehmungen geladen und vernommen. Von allen Beratungen und Vernehmungen wurden Wortprotokolle angefertigt. Die Gruppe der Richterinnen und Richter entwickelte aufgrund eines Grundlagenbu-ches und der Beobachtung einer Hauptverhandlung sowie eines Gesprächs mit

einer Richterin ein Drehbuch für den Ablauf der Hauptverhandlung, das alle anderen Gruppen (Staatsanwaltschaft, Strafverteidigung, Nebenklage und psychosoziale Prozessbegleitung) zur Vorbereitung nutzen konnten. Von der Gruppe der Staatsanwaltschaft wurden korrekte Anklageschriften gefertigt. Die Strafverteidigung entwickelte eine sinnvolle Verteidigungsstrategie, die zum Erfolg führte und die Nebenklagevertretung sowie die psychosoziale Prozessbegleitung erfüllten kompetent ihre Rollen. Alle angefragten Expertinnen und Experten sagten sofort zu. Der Kontakt zwischen ihnen und den Studierenden gestaltete sich produktiv. Lediglich in einem Fall benötigte die Gruppe in ihrer Vorbereitung länger Zeit, so dass die Kontaktaufnahme genau in die Urlaubswoche des Experten fiel. Es wurde eine Ersatzlösung geschaffen. Die Schauspielschule hatte vor Beginn der Veranstaltung das Drehbuch fertig und den Film abgedreht. Die meisten Schauspielschülerinnen und Schauspielschüler erschienen zum Teil sogar zweimal zu Vernehmungen und Nachvernehmungen bzw. Beratungen durch Nebenklagevertretung und Strafverteidigung sowie dann zum dritten Mal zur Hauptverhandlung. Die filmische Dokumentation gelang. Die Online-Plattform wurde genutzt. Der Großteil der Studierenden war mit Begeisterung dabei. Die Ermittlungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft kamen zu dem Ergebnis, dass insgesamt drei Anklageschriften wegen unterschiedlicher Delikte gegen unterschiedliche Beschuldigte zu fertigen seien. Um eine sinnvolle Hauptverhandlung zu simulieren, wurde den Studierenden vorgegeben, dass nur die Anklageschrift im Hinblick auf eine gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) weiter zu verfolgen sei. Rechtlich stellte sich insofern nach den Ermittlungen der Studierenden die Frage, ob der Schlag der Angeklagten mit einer Flasche gegen den Kopf des männlichen Opfers möglicherweise durch eine Notwehrhandlung (§ 32 StGB) aufgrund eines Versuchs der sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung (§ 177 StGB) gerechtfertigt war. Die Hauptverhandlung endete nach einer Stunde und 50 Minuten (die Unterbrechungen nicht mitgezählt) absolut korrekt nach dem Verlauf der Beweisaufnahme in der mündlichen Hauptverhandlung mit einem Freispruch ganz im Sinne der Unschuldsvermutung. Jedoch zeigten sich einige Schwierigkeiten und Herausforderungen, die im Folgenden berichtet werden sollen.

I. Schwierigkeiten und Herausforderungen

Als problematisch erwiesen sich die Einbeziehung der externen berufsbegleitenden Schauspielschule, die Vorgabe, die Idee der Grundlagenvermittlung nur anhand des Falles und der Strafprozessordnung vorzunehmen, das Auswahlverhalten der Studierenden, die Gruppenzusammensetzung und -dynamik sowie die Nutzung der Online-Plattform.

1. Einbeziehung einer externen Schauspielschule

Die Absprache mit der Schauspielschule war nur insoweit eingegrenzt worden, dass es sich um einen Fall der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung einer erwachsenen Person handeln solle. Nach der Übersendung des Drehbuchs und nach-

dem der Film bereits abgedreht war, zeigte sich, dass diese Vorgabe der Kreativität der Schauspielschülerinnen und Schauspielschüler zum Opfer gefallen war. Insgesamt fanden sich in der kurzen Filmsequenz um die 20 Straftatbestände teilweise in Tateinheit und teilweise in Tatmehrheit sowie zum Teil als vollständig voneinander unabhängige strafprozessuale Taten und mit mehreren verwickelten Opfer- und Täterinnen- sowie Täterkonstellationen. Die Straftatbestände variierten von Beleidigung über Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzung, Diebstahl etc. Eine Rücksprache mit der Leiterin der Schauspielschule, in der noch einmal die Wichtigkeit der sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung im Hinblick auf die Nebenklage, Opferberatung und psychosoziale Prozessbegleitung verdeutlicht wurde, führte dazu, dass die Schauspielschule eine Sequenz ergänzte. Diese wurde kurz vor dem Start der Veranstaltung übersandt. Leider zeigte sich, dass es sich nicht um eine „normale“ sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung handelte, sondern um eine vorgetäuschte. Dies war aus mehreren Gründen schwierig: Die Vortäuschung war wiederum in komplexe andere Zusammenhänge und Straftaten eingebettet und kriminologisch sollte eben in der Lehrveranstaltung gerade nicht eine vorgetauschten Vergewaltigung behandelt werden. Aufgrund des zeitlichen Verlaufs war eine nochmalige Änderung nicht möglich, so dass mit dem vorliegenden Fall die Veranstaltung gestaltet werden musste.

Zudem wurde eine Opferberatung unmöglich, weil die Schauspielschülerinnen und -schüler in die Filmsequenz bereits zwei Anrufe auf der Einsatzleitstelle der Polizei eingebaut hatten. Diese wurden dann als Ermittlungsstart genutzt. Es wurde für die Opferberatung eine Beratung mit einem anderen Opfer simuliert.

Nachdem die Studierenden unterschiedliche Zeuginnen und Zeugen geladen hatten, erschienen leider zwei Schauspielschüler, obwohl vorher zugesagt, nicht zur polizeilichen Vernehmung. Dies war zunächst insoweit nicht schlimm, als daran erprobt werden konnte, welche rechtlichen Möglichkeiten es in diesem Fall gibt und wie dies in der Praxis gehandhabt werden kann. Auch der staatsanwaltschaftlichen Ladung kamen die Zeugen nicht nach. Nach Rücksprache mit der Schauspielschule wurde deutlich, dass der eine Schauspielschüler zur mündlichen Hauptverhandlung als Zeuge erscheinen würde, allerdings der andere Zeuge, der sich gleichzeitig nach den Ermittlungen der Studierenden nunmehr als Opfer darstellte, nicht mehr zur Verfügung stand. Glücklicherweise konnte ein Kollege kurzfristig motiviert werden, die Rolle zu übernehmen und in der Hauptverhandlung zu erscheinen sowie vorher ein Gespräch mit der Nebenklagevertretung und der psychosozialen Prozessbegleitung zu simulieren. Ihm wurde vorab das Drehbuch bekannt gegeben, so dass er wusste, was tatsächlich passiert war. Sofern er Probleme bei dem Nachvollziehen bestimmter Abläufe am Tatort hatte, sollte er sich auf Erinnerungslücken aufgrund des Schlagens auf den Kopf durch die Angeklagte berufen. Leider war auch die Schauspielschülerin, welche die Rolle der Angeklagten innehatte, für den Tag der Hauptverhandlung beruflich verhindert. Hoch motiviert sprang eine studentische Hilfskraft für die Rolle ein. Sie wurde ebenfalls über die

tatsächlichen Abläufe laut Drehbuch informiert. Dies nötigte den Studierenden allerdings zusätzliche Abstraktionsleistungen ab, da sich die Schauspielschülerin und die studentische Hilfskraft vom Alter deutlich unterschieden.

2. Erarbeitung strafprozessualer Grundsätze anhand des Gesetzestextes

Die Idee, dass die Studierenden anhand des Falles und des Gesetzestextes der Strafprozessordnung ergänzt durch die relevanten Paragraphen des StGB und der entsprechenden Kommentierungen sich die Grundlagen des Strafprozessrechts unter Anleitung in den Kontaktzeiten der zwei SWS erarbeiten, war zu voraussetzungsvoll. Dementsprechend wurden während der Veranstaltung konkrete Aufgaben und Texte aus Lehrbüchern mit Pflichtbearbeitungsaufgaben ergänzt. Für die Zukunft wäre es sinnvoll, das Angebot erst für Studierende zu öffnen, die schon eine Veranstaltung zum grundsätzlichen Arbeiten mit Gesetzestexten gehört haben. Zudem zeigte sich, dass Tutorinnen und Tuto ren im Sinne des problembasierten Lernens¹⁶ für bestimmte Selbststudiumszeiten sinnvoll gewesen wären, um den Prozess des eigenständigen Lernens innerhalb der Gruppenarbeitsphasen außerhalb der Kontaktzeiten zu unterstützen. Hierzu hätte es aber einer sehr frühen Zusatzmittelbeantragung bedurft, die für diese konkrete Veranstaltung nicht möglich war, weil sie aufgrund eines akuten Bedarfes erst kurzfristig initiiert worden war.

3. Anwahlverhalten, Gruppenzuordnung und Gruppendynamik

Entgegen der Erwartung wäre eine Obergrenze für die Veranstaltung nicht notwendig gewesen. Insgesamt meldeten sich 14 Studierende zu der Lehrveranstaltung an. Das ungewöhnliche Format scheint abgeschreckt zu haben. Gespräche mit Studierenden führten zu der Rückmeldung, dass viele die Veranstaltung nicht gewählt hätten, weil ihnen unklar war, was genau auf sie zukomme. Nachdem sie aber von ihren Mitstudierenden gehört hätten, worum es sich handelt, könnten sie sich eine zukünftige Teilnahme vorstellen. Diese Eindrucksschilderungen entstammen keiner systematischen Erhebung, sondern den persönlichen Rückmeldungen einiger teilnehmender Studierenden, die nach dem Abschluss der Veranstaltung mit Kommilitoninnen und Kommilitonen Kontakt hatten.

Die Eintragungen für die sieben Untergruppen nahmen eine unerwartete Entwicklung. Während die Erwartung war, dass die meisten Studierenden der „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ sich für die Möglichkeit der Opferberatung oder psychosozialen Prozessbegleitung entscheiden würden, wollte der Großteil in die Gruppe der Polizei. Letztendlich konnten durch Überzeugungsarbeit alle Gruppen besetzt werden. Dabei wurde aufgrund der geringen Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl aber eine gemeinsame Gruppe Polizei/Staatsanwaltschaft, eine gemeinsame Gruppe Opferberatung/psychosoziale Prozessbegleitung/Nebenklage und eine gemeinsame Gruppe Ermittlungsrichterin/-richter/Gericht gebildet. Diese Gruppen teilten die Aufgaben dann wiederum untereinander zum Teil in Doppelfunktionen auf. Dass dies aus rechtlicher Sicht nicht optimal ist, wurde wiederholt reflektiert.

16 Vgl. Eder/Scholkmann, in: Journal Hochschuldidaktik 2011, S. 6 ff.

In der konkreten Situation der Lehrveranstaltung konnte daran aber nichts geändert werden. Lediglich die Gruppe der Strafverteidigung hatte keine Doppelfunktionen. Allerdings wurde sie in einem Fall auch in der normalen Funktion des Anwaltes ohne den Hintergrund der Strafverteidigung aufgesucht.

Die Gruppendynamik stellte sich als nicht zu unterschätzendes Element heraus, und zwar auf zwei Ebenen: 1. der Gruppen untereinander und 2. innerhalb der einzelnen Gruppen. Bei ersterem Fall entstanden insbesondere im Hinblick auf die wahrgenommene Arbeitslast der Polizei-/Staatsanwaltschaftsgruppe im Vergleich zur Strafverteidigungsgruppe und der Gruppe des Gerichts Gefühle der Ungerechtigkeit. Einerseits spiegelt dies die tatsächliche Arbeitsbelastung eines Strafverfahrens und der beteiligten Gruppen wieder und wird sich bei einer Veränderung des Strafverfahrensrechts im Sinne der Empfehlungen der Expertinnen- und Expertenkommission noch verschärfen.¹⁷ Andererseits zeigt dies eine besondere Herausforderung für die Gestaltung der Lehrveranstaltung des Mock Trials, wenn dieser eben nicht erst mit der Übergabe der Fallakte durch die Staatsanwaltschaft starten soll, sondern realitätsnah mit den polizeilichen Vernehmungen. Hier ist darauf zu achten, dass insbesondere die Polizeigruppe mit mehr Studierenden besetzt ist als zum Beispiel die Gruppe des Gerichts, und dass die „stillen“ Aufgaben (Besuch von Expertinnen und Experten sowie Bearbeitung von Texten) noch stärker den anderen Gruppen transparent gemacht werden. Eine weitergehende Dynamik war innerhalb der Gruppen teilweise mehr und teilweise weniger erkennbar. Die Arbeitslast wurde innerhalb der Gruppen unterschiedlich verteilt. Möglicherweise durch die Benotungsvariante „bestanden/nicht bestanden“ entwickelte sich eine Dynamik, die dazu führte, dass einige Studierenden gerade das Mindestmaß für das „bestanden“ erbrachten, während andere Studierende hoch engagiert eine „sehr gute“ Leistung ablegten, die allerdings in der Benotung keine Entsprechung finden konnte. Gerade diese Studierenden empfahlen für die Zukunft zu überlegen, den Mock Trial in eine Aufbauveranstaltung mit Benotung einzugliedern. Unabhängig davon könnte die Problematik des unterschiedlichen Engagements innerhalb einer Gruppe stärker über begleitende Tutorien reflektiert werden, allerdings müssten die Tutorinnen und Tutoren dann eine Doppelqualifikation hinsichtlich Rechtswissenschaften und Psychologie besitzen. Im Sinne des Studiums der „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ ist Teamwork ein zentrales Thema. Insofern könnte die Veranstaltung durch eine/n Dozentin oder Dozenten der Psychologie bzw. Sozialpsychologie erweitert werden, die/der bei dem bleibenden Veranstaltungsformat während des gesamten Prozesses die Gruppendynamik und Teamfähigkeit der Studierenden mit diesen reflektiert. Ob oder inwiefern ein solches Vorgehen in der Juristinnen- und Juristenausbildung sinnvoll und praktikabel ist, bleibt dahingestellt, denn in den Funktionen Staatsanwaltschaft, Gericht, Nebenklage sowie Strafverteidigung geht es zumeist um individuelle Leistungen.¹⁸

17 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

18 Eine Ausnahme können insofern Teams in Kanzleien bilden, vgl. Griebel/Sabanogullari, Moot Courts, S. 87, 21, 89 f., 113 f.

4. Online-Plattform

Eine Möglichkeit wie das Gefühl der ungerechten Verteilung der Arbeitslast abgemildert und die jeweilige Arbeit der anderen Gruppen transparent gemacht werden sollte, stellte die Online-Plattform dar. Die hochgeladenen Produkte sollten die gleichzeitigen Aktivitäten der anderen Gruppen verdeutlichen und einen Informationsaustausch über die eigene Gruppe hinaus ermöglichen. Dies ist dem Feedback der Studierenden nach leider nicht gelungen. Laut Selbstauskunft waren die Studierenden so mit den Aufgaben ihrer eigenen Gruppe beschäftigt, dass sie die Ergebnisse der anderen Gruppen kaum zur Kenntnis genommen haben, es sei denn, diese waren Voraussetzung für ihre eigene Gruppenaktivität im weiteren Verfahren. Wie dies in der Zukunft optimiert werden kann, bedürfte näherer Überlegungen.

II. Optimierungsoptionen und Potentiale

Die Erfahrungen mit der gewählten Form des Mock Trial zeigen mehrere Optimierungsoptionen und Potentiale auf. Herausragend war das Engagement der Expertinnen und Experten aus der Praxis. Insbesondere der damalige stellvertretende und derzeitige Pressesprecher des Amtsgerichts Düsseldorf ermöglichte den Kontakt zu einem Staatsanwalt und einer Richterin, und dass die Hauptverhandlung in einem Gerichtssaal des Amtsgerichtes Düsseldorf stattfinden konnte. Außerdem betreute er im Hintergrund während der Beratung – ohne ein Ergebnis vorzugeben – die beiden Studierenden, die das Gerichtsteam (im Sitzungssaal als Richter und Protokollführerin in Erscheinung tretend) stellten. Gleches gilt für den Vertreter der Polizei, der online „seine“ Gruppe dynamisch unterstützte und sogar für die Hauptverhandlung aus Niedersachsen anreiste, um das Ergebnis zu betrachten. Alle Expertinnen und Experten nahmen sich Zeit für die Studierenden, um ihre Fragen zu beantworten.

Die filmische Dokumentation wäre nicht möglich gewesen, ohne das Engagement des Mitarbeiters, der für die Online-Plattform des Fachbereichs zuständig war, sowie bei Akutproblemen die Unterstützung durch das fachbereichsinterne IT-Notfallteam.

Die Studierenden konnten so den Verlauf eines Strafverfahrens von Beginn an erleben und im Rahmen ihrer jeweiligen Gruppenfunktion damit verbundene Probleme und Herausforderungen mit Unterstützung der in der Veranstaltung vermittelten Theorie und der Praxistipps durch die Expertinnen und Experten reflektieren. Vertiefte Kenntnisse im Strafrecht oder Strafprozessrecht zu erwerben, war nicht das Ziel der Veranstaltung und wäre für einen Einführungskurs im Recht im Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ eine übertriebene Anforderung gewesen. Die Veranstaltung hat das Potential, über eine andere Lehr- und Lernform unterschiedliche Lerntypen anzusprechen, Theorie und Erkenntnisse der Praxis miteinander zu verbinden, sowie einen interdisziplinären Blick zu öffnen. Dies war konkret u.a. möglich, als die Studierenden äußerten, ein Vergewaltigungspfer hätten sie sich „optisch“ und vom Verhalten aber ganz anders vorgestellt. Insofern waren

Verknüpfungen zur fehlerhaften Vorstellung vom „idealen Opfer“ im Strafverfahren¹⁹ und zur Aussagepsychologie²⁰ möglich.

Bei einer Wiederholung des Formates wären folgende Optimierungen zu überlegen: Die Veranstaltung sollte erst durchgeführt werden, wenn die Arbeit mit Gesetzestexten in einem anderen Grundkurs geübt wurde. Im optimalen Fall sollte eine vier SWS-Veranstaltung in der Aufbauphase genutzt werden, die zur Voraussetzung auch zuvor erworbene Strafrechtskenntnisse hat. Eine Kombination mit der Profession der Psychologie, d.h. eine Dozentinnen- bzw. Dozentendoppelung interdisziplinärer Art (Recht und Psychologie) wäre sinnvoll. Bei der Einbeziehung einer Schauspielschule sollte keine gewählt werden, die berufsbegleitend agiert, weil es zwangsläufig zu Terminkollisionen kommt. Zudem sollte ein längerer Vorlauf eingeplant werden, so dass das tatsächliche Filmprodukt eher kontrolliert und nachgebessert werden kann. Im optimalen Fall sollte die Rechtsdozentin bzw. der Rechtsdozent an dem Schreiben des Drehbuches mitwirken, um das tatsächliche Vorkommen der vorgegebenen Normen des materiellen Strafrechts für den Mock Trial sicherzustellen und die Komplexität der strafrechtlich zu würdigenden Handlungen gering zu halten. An Fachbereichen, die zum Beispiel einen eigenen Masterstudiengang im Bereich Kultur, Ästhetik, Medien besitzen, kann in einem Kurs in dem Semester davor der Film erstellt werden. Hierbei stellt sich allerdings die Herausforderung, dass die später teilnehmenden Studierenden im Bachelorstudiengang nicht zuvor über Kontakte zu Masterstudierenden oder dort lehrenden Dozentinnen und Dozenten etwas über den Fall erfahren dürften. Die Betreuung der einzelnen Gruppen in ihren Selbststudienphasen könnte durch einzelne Tutorinnen und Tutoren einerseits im Hinblick auf rechtliche Fragestellungen und andererseits im Hinblick auf die Gruppendynamiken sichergestellt werden. Möglicherweise könnte dadurch auch eine stärkere Wahrnehmung der Arbeitsergebnisse auf der Online-Plattform, die nicht zwangsläufig für die anderen Gruppen notwendig sind, erzeugt werden.

E. Diskussion von Weiterentwicklungen für die Zukunft

Weiterentwicklungen der hier beschriebenen Form des Mock Trial sind in zwei Varianten möglich: der Bildung von interdisziplinären Variationen und der Einbeziehung der Idee der Produktion eines Lehrfilms aus dem Filmmaterial der Beratungen, Vernehmungen und der Hauptverhandlung. Beide Varianten können hier nur schlaglichtartig beschrieben werden und bedürften der späteren genaueren Ausführung.

19 Hagemann mit Verweis auf Christie, *Hagemann*, in: Ochmann/Schmidt-Semisch/Temme (Hrsg.), S. 67 (70).

20 Jansen, Zeuge und Aussagepsychologie; *Volbert/Lau*, in: Volbert/Steller (Hrsg.), S. 289 ff.; *Steller*, in: Volbert/Steller (Hrsg.), S. 300 ff.

I. Interdisziplinäre Variationen

Die interdisziplinären Variationen sind möglich in der Form der interdisziplinären Besetzung des Lehrpersonals und der studiengangsübergreifenden Gestaltung der Veranstaltung. Eine interdisziplinäre Besetzung des Lehrpersonals sollte optimaler Weise aus Juristinnen und Juristen, Psychologinnen und Psychologen, Rechtssoziologinnen und Rechtssoziologen, Kriminologinnen und Kriminologen sowie noch stärker erweiternd aus Kommunikationswissenschaftlerinnen und Kommunikationswissenschaftlern sowie Literaturwissenschaftlerinnen und Literaturwissenschaftlern zusammengesetzt sein. Inwieweit gerade die letztere Profession zentral für die Analyse juristischer bzw. juristisch wirksamer Sprechakte sein kann, haben insbesondere die Untersuchungen von *Klocke*²¹ gezeigt. Aus psychologischer Sicht sind aussagepsychologische Aspekte,²² die Erkenntnisse zu Gruppendynamiken,²³ systemische Reflexionen und Analysen zur Problematik der Alltagsvorstellungen im Strafverfahren²⁴ sowie die Relevanz des Storytelling bei der Einschätzung von Aussagen²⁵ zu berücksichtigen. Studiengangsübergreifend zwischen den oben angeprochenen Professionen ergänzt durch die Polizei und die Soziale Arbeit könnte ein Peer-Learning entstehen. Zudem würde ein Verständnis für die Denkmodelle anderer Professionen geweckt und die normativen Setzungen sowie Handlungen der eigenen Profession interdisziplinär reflektiert. Gleichzeitig könnten sich Netzwerke für die Zukunft bilden.

II. Lehrfilme

Aufbauend auf die oben beschriebene Lehrveranstaltung in der Form des Mock Trial könnten dieselben Studierenden in einem weiteren Kurs im nächsten Semester aus dem Material einen Lehrfilm zum Strafverfahrensrecht erstellen. Hierbei könnten einzelne Filmsequenzen genutzt werden, um ein optimales Vorgehen aufzuzeigen und klassische Fehler zu verdeutlichen. Die Fehler könnten durch eine Wiederholung der Sequenz mit einer anschließenden erläuternden Erklärung versehen werden und in einem Textfeld könnten die relevanten Paragraphen verdeutlicht werden. Der Lehrfilm könnte einerseits für Aufbauveranstaltungen im Recht verwendet werden, um zunächst die optimalen rechtlichen Abläufe und Fehler zu analysieren und dann den Film mit den jeweiligen Erläuterungen erneut zu schauen. Dieses Vorgehen hätte zwei Effekte: Die Studierenden, von denen das Material stammt, setzen sich dezidiert noch einmal mit den relevanten rechtlichen Vorschriften auseinander und nehmen – mit Unterstützung der Dozentin bzw. des Dozenten – eine fehlerfreundliche Verarbeitung der eigenen bisherigen Arbeit vor. In-

21 *Klocke*, Entschuldigung und Entschuldigungsannahme im Täter-Opfer-Ausgleich, *passim*.

22 *Jansen*, Zeuge und Aussagepsychologie; *Volbert/Lau*, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), S. 289 ff.; *Steller*, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), S. 300 ff.

23 *Schattenhofer*, in: *Edding/Schattenhofer* (Hrsg.), S. 16 ff.; *Edding*, in: *Edding/Schattenhofer* (Hrsg.), S. 47 ff.

24 Vgl. *Englich*, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), S. 486 ff.

25 *Löschper*, Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, *passim*.

sofern erfolgen eine Vertiefung der rechtlichen Normen, eine erneute Wertschätzung der eigenen bisherigen Arbeit und eine positives Feedback. Das Produkt kann im Anschluss in der weiteren Lehre für andere Veranstaltungen in der oben beschriebenen Form eingesetzt werden.

III. Zusammenfassung

Die beschriebenen Weiterentwicklungen – interdisziplinäre Variationen und Lehrfilme – setzen eine weitergehende Organisation und Unterstützung durch andere Professionen voraus. Die aufgezeigte Variante der Lehrfilme könnte zudem nicht nur für die Rechtswissenschaften, sondern auch für die anderen oben aufgezählten Professionen umgesetzt werden. Für die Umsetzung solcher Weiterentwicklungen bedarf es engagierter Lehrender, Studierender und Fachbereiche, die sich auf solche Herausforderungen einlassen und auch die finanziellen Mittel dafür zur Verfügung stellen. Inwiefern diese Lehrveranstaltungen wirksamer sind als klassische Lehrformate, müsste dabei durch ein Kontrollgruppendesign überprüft werden.

F. Fazit

Sollten die Empfehlungen der Expertinnen und Experten zur Strafrechtsreform umgesetzt werden, wird eine extreme und nunmehr rechtlich legitimierte Verlagerung des Strafverfahrens und der Hauptverhandlung auf die polizeiliche Vernehmung stattfinden. Zudem ist ab Inkrafttreten des 3. Opferrechtsreformgesetzes und der damit verbundenen Pflichtbeiodnung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern ab 1.1.2017 in bestimmten Fällen eine Veränderung in der Rechtspraxis des Strafverfahrens zu erwarten. Dementsprechend müssen die späteren professionellen Beteiligten am Strafprozess – Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter, Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Nebenklagevertreterinnen und Nebenklagevertreter, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter – noch stärker als bisher auf das künftige Berufsfeld bereits im Studium vorbereitet werden. Die oben aufgezeigten Potentiale und Erweiterungsmöglichkeiten der Formate des Moot Courts bzw. Mock Trials können dabei zum Erwerb der Schlüsselqualifikationen zentrale Funktionen übernehmen. Es ist die Pflicht der Universitäten und Fachhochschulen sowie der dort beschäftigten Lehrenden, sich dieser Herausforderung zu stellen. Die Berufspraxis hält für die Absolventinnen und Absolventen des Studiums zahlreiche weitere Herausforderungen bereit. Das Studium soll den Studierenden mit dem Erwerb des Abschlusses – Staatsexamen, Bachelor oder Master – die grundlegenden Kompetenzen für den Beruf, zu denen insbesondere die Reflexionsfähigkeit der eigenen Tätigkeit vor dem Hintergrund rechtlicher Vorgaben und theoretischer sowie empirischer Forschungsergebnisse gehört, vermittelt haben. Gerade im Strafverfahren ist für alle oben aufgezählten Professionen die Berücksichtigung und Bewahrung der Menschenrechte im späteren 40-jährigen Berufsalltag die zentrale Grundlage. Um diese nicht nur auf dem Papier, sondern

auch im Berufsalltag leben und vor dem Hintergrund institutionell erscheinender Zwänge wie Aktenbergen etc. immer wieder reflektieren und umsetzen zu können, bedarf es anderer Lehrveranstaltungsformate als der klassischen Vorlesung oder des Seminars. Dass die Praktikerinnen und Praktiker hoch engagiert solche Veranstaltungen unterstützen, hat die hier dokumentierte Lehrveranstaltung „Einführung in das Strafprozessrecht“ an der Hochschule Düsseldorf gezeigt.

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, Berlin 2015, https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (22.4.2016).*
- Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Opferfibel. Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren, Berlin 2014, http://www.bmjjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opferfibel.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (13.6.2016).*
- Eder, Franziska/Scholkmann, Antonia, Lehrende als Coaches: Lernbegleitung von Studierenden am Beispiel des Tutoring im problem-based learning (PBL), in: Journal Hochschuldidaktik 2011, S. 6-10.*
- Edding, Cornelia, Kleingruppenforschung – Geschichte, aktueller Stand, Bedeutung für die Praxis, in: Edding/Schattenhofer (Hrsg.), Handbuch. Alles über Gruppen. Theorie, Anwendung, Praxis, 2. Aufl., Weinheim und Basel 2015, S. 47-83.*
- Engich, Birte, Urteilseinflüsse vor Gericht, in: Volbert/Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen u.a. 2008, S. 486-496.*
- Griebel, Jörn/Sabanogullari, Levent, Moot Courts. Eine Praxisanleitung für Teilnehmer und Veranstalter, Baden-Baden 2011.*
- Hagemann, Otmar, Die viktimalogische Perspektive, in: Ochmann/Schmidt-Semisch/Temme (Hrsg.), Healthy Justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen, Wiesbaden 2016, S. 67-101.*
- Henking, Tanja/Maurer, Andreas, Mock Trials. Prozesssimulation als Lehrveranstaltung, Baden-Baden 2013.*
- Jansen, Gabriele, Zeuge und Aussagepsychologie, 2. Aufl., Heidelberg u.a. 2012.*
- Klocke, Gabriele, Entschuldigung und Entschuldigungsannahme im Täter-Opfer-Ausgleich. Eine soziolinguistische Untersuchung zu Gesprächsstrukturen und Spracheinstellungen, Frankfurt am Main 2013.*
- Oelkers, Janine/Kraus, Philip A., Problembasiertes Lernen (PBL) in der rechtswissenschaftlichen Lehre, in: ZDRW 2014, S. 142-149.*
- Löschper, Gabriele, Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden 1999.*
- Reis, Oliver, Hochschuldidaktische Herausforderungen an die Rechtswissenschaft, in: ZDRW 2013, S. 21-43.*
- Reiß, Marc, Projekt „Planspiel Strafprozessrecht – von der Tat zum Urteil“, in: ZDRW 2014, S. 150-159.*
- Schattenhofer, Karl, Was ist eine Gruppe? Verschiedene Sichtweisen und Unterscheidungen, in: Edding/Schattenhofer (Hrsg.), Handbuch. Alles über Gruppen. Theorie, Anwendung, Praxis, 2. Aufl., Weinheim und Basel 2015, S. 16-46.*
- Steller, Max, Glaubhaftigkeitsbegrachtung, in: Volbert/Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen u.a. 2008, S. 300-310.*
- United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention, Handbook on Justice for Victims. On the use and application of the Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse*

se of Power, New York 1999, https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/UNODC_Handbook_on_Justice_for_victims.pdf (8.5.2012).

United Nations Office on Drugs and Crime, Handbook for Professionals and Policymakers on Justice in matters involving child victims and witnesses of crime, New York/Vienna 2009, http://www.unicef.org/protection/files/UNODC_Handbook_on_Justice.pdf (13.4.2012).

Volbert, Renate/Lau, Steffen, Aussagetüchtigkeit, in: Volbert/Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen u.a. 2008, S. 289-299.

Weber, Johannes, Zehn Jahre Schlüsselqualifikationen im Deutschen Richtergesetz – Symposium an der Universität Regensburg (Ausbildungszentrum REGINA) –, in: ZDRW 2014, S. 177-182.